

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang

Burg, 15.8.2006

Nr.: 13

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 272 Allgemeinverfügung Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung für das Gebiet des Landkreises Jerichower Land 393
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 273 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern 397
- 2. Amtliche Bekanntmachungen

- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 274 Hinweisveröffentlichung des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg 398
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

- 2. Amtliche Bekanntmachungen

272

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

**Allgemeinverfügung
Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gemäß § 1 Abs. 3
Geflügel-Aufstallungsverordnung für das Gebiet des Landkreises Jerichower Land**

Gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 (www.ebundesanzeiger.de, eBAnz AT28 2006 V1), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 10. Juli 2006

(BGBl. I S. 1452), genehmige ich für das gesamte Territorium des Landkreises Jerichower Land mit Ausnahme der Gebiete:

Stadt Burg

Gebiet begrenzt:

- im Osten durch Erich-Mühsam-Straße und deren gedachter Verlängerung in Richtung Süden
- im Süden durch das Bahngleis zwischen B 1 und B 246 a
- im Westen durch B 1 ab Heizkraftwerk bis zur Kreuzung Conrad-Tack-Ring / Am Ring
- im Norden durch Conrad-Tack-Ring, Grabower Landstraße bis zur Einmündung Erich-Mühsam-Straße.

Stadt Möckern

Stadt Möckern, jedoch außer den Ortsteilen Friedensau, Lübars, Stegelitz, Wörmlitz, Büden, Hohenziatz und Ziepel und dem Grätzer Hof.

Stadt Gommern

Ortsteile Wahlitz, Karith/Pöthen

dass Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung).

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen in oben bezeichnetem Gebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung vor.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Landkreis Jerichower Land, Fachbereich 7, Sachgebiet Veterinärwesen, Brandenburger Str. 100 in 39307 Genthin und am Sitz der jeweiligen Stadt-/Gemeindeverwaltung bzw. in den Verwaltungsämtern der Verwaltungsgemeinschaften zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg Widerspruch eingelegt werden.

Burg, den 10.8.2006

In Vertretung

gez. Ritz

Anlage

Ergänzende Hinweise zur Geflügel-Aufstallungsverordnung

Anlage zur Allgemeinverfügung

hier: Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gemäß § 1 Abs. 3

Geflügel-Aufstallungsverordnung für das Gebiet des Landkreises Jerichower Land

Ergänzende Hinweise zur Geflügel-Aufstallungsverordnung:

1. Wer Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und ihres Standortes anzuzeigen (§ 1 Abs. 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

2. Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden. An Stelle dieser virologischen Untersuchung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung kann der Halter abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Im Falle des § 1 Abs. 5 Satz 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung muss die in der Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
1	2
weniger als 11	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück sonstiges Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

3. Der Geflügelhalter ist verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken und abweichend von § 8 b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass:
- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird
 - nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden

- eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.
4. Die virologischen Untersuchungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
5. Gemäß § 8c der Geflügelpest-Verordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel (mehr als 100 Stück) Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, die Tiere des Bestandes jeweils im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai und vom 15. Oktober bis 15. Dezember eines jeden Jahres auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 wie folgt untersuchen zu lassen:
1. bei Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln und Wachteln jeweils an Proben von zehn Tieren je Bestand serologisch und
 2. bei Gänsen und Enten jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand serologisch
- in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung.
6. Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 2 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
7. Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel sieben Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
8. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als zwei vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen (§ 8 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).
9. Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung können gemäß § 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).
10. Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.
11. Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will sicherzustellen, dass
- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,

- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

273

Stadt Gommern

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28. Juni 2006 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

1. Der § 5 - Ausschüsse des Stadtrates - Abs. 3, 1. Stabsstrich, Punkt 2 erhält folgende geänderte Fassung:

- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, deren Vermögenswert von 2.000,00 € bis 5.500,00 € nicht übersteigt, sowie Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA über 15.000,00 € bis 55.000,00 €,

2. Der § 5 - Ausschüsse des Stadtrates - Abs. 3, 2. Stabsstrich, Punkt 3 erhält folgende geänderte Fassung:

- Grundstücksbelastungen mit einem Wertumfang bis zu 2.000.000,00 € (z. B. Grundschuldbestellungen, Leitungs- bzw. Wegerechte)

3. Der § 7 - Bürgermeister – Abs. 5 erhält folgende geänderte Fassung:

Der Bürgermeister entscheidet über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA bis 2.000,00 € und über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA bis 15.000,00 €.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 03.08.2006

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

20.Juli 2006

Hauptsatzung der Stadt Gommern

hier: Antrag zwecks Genehmigung der 1. Änderung der Hauptsatzung

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 10.07.2006 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Stadtrat Gommern am 28.06.2006, Beschluss-Nr. 0087/2006, beschlossene 1. Änderung der Hauptsatzung.

Im Auftrag

gez. Berkling

Siegel

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

274

Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg
Der Verbandsvorsitzende

Hinweisveröffentlichung

Am 27.09.2006 um 09:00 Uhr

im Raum 526 des Landesverwaltungsamtes Magdeburg
Halberstädter Straße 39a in 39112 Magdeburg

findet die nächste Sitzung des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg statt. Die Sitzungsbekanntmachung einschließlich der Tagesordnung wird im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Nr. 9 am 15.09.2006

veröffentlicht.

Das Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ist zu beziehen bei Frau Bergner (Telefon-Nr. 0345/514-1175) Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle.

Magdeburg, den 09.08.2006

gez: Dr. Lutz Trümper
Verbandsvorsitzender

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.
Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich.
Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.